



## Datenschutz nach der DSGVO

Wir, der Traktor-Oldtimer-Verein Pasching, verarbeiten keine sogenannten „sensiblen Daten“. Es werden ausschließlich personenbezogene Daten, der MitgliederInnen und Vereinsdaten anderer Traktor- bzw. Oldtimervereine verarbeitet, die unter folgende Datenkategorien fallen:

- Mitgliedsname/Vereinsname
- Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse
- zugehörige Fahrzeugdaten

Die Mitglieder und Vereine haben diese Daten freiwillig zur Verfügung gestellt und wir verarbeiten diese Daten auf Grundlage Ihrer Einwilligung zu folgenden Zwecken:

- Veranstaltungsmanagement, Mitgliederbetreuung, Administration
- Dokumentation, Verständigungen und Information

Wir speichern diese Daten für die Dauer der Mitgliedschaft, also der gemeinsamen Kontaktzeit und darüber hinaus in unserem Vereinsarchiv, das nicht im öffentlichen Zugriff steht.

Wir veröffentlichen mit ihrer Zustimmung auf unserer Homepage Bilder von vereinsinternen Ausfahrten und Aktivitäten, sowie Treffen mit anderen Vereinen zur Werbung und eigenen Zwecken.

Auf unserer Homepage besteht die Möglichkeit, mit uns in Kontakt zu treten. Diese Daten werden freiwillig eingegeben und automatisiert zu einer Mailnachricht weiterverarbeitet.

Wir setzen KEINE Verfahren zur automatisierten Entscheidungsfindung/Profiling ein.

### **Widerruf**

Sie können Einwilligungen jederzeit widerrufen. Ein Widerruf hat zur Folge, dass wir Ihre Daten ab diesem Zeitpunkt zu oben genannten Zwecken nicht mehr verarbeiten.

Für einen Widerruf wenden Sie sich bitte an:

Obmann Franz Eßbichl, Schulstraße 9, 4061 Pasching, franz.essbichl@aon.at oder  
Schriftführer Heinz Furchtlehner: hfur@gmx.at

### **Rechte**

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zu. Dafür wenden Sie sich an uns. Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde in Österreich:

Österreichische Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8, 1080 Wien, [dsb@dsb.gv.at](mailto:dsb@dsb.gv.at)).

## **Abschnitt 2**

### **Im Anschluss Datenschutzvorschriften für gemeinnützige Vereine in der Praxis (Kurzfassung):**

Das österreichische Datenschutzanpassungsgesetz 2018, das am 25.5.2018 in Kraft tritt, regelt die Erfassung, Verarbeitung und Weiterleitung von personenbezogenen Daten. Unter Zugrundelegung der Bestimmungen dieses Gesetzes ist für gemeinnützige Vereine folgendes zu beachten:

Obwohl die genauen Auswirkungen dieser neuen Regelungen sicher erst nach längerer Zeit endgültig beurteilt werden können, kann für den gemeinnützigen Sportverein doch eine gewisse Entwarnung gegeben werden.

#### **1. Erfassung von Daten:**

Die Erfassung personenbezogener Daten der Mitglieder eines Vereines ist erlaubt und unbedenklich. Dies betrifft insbesondere Namen, Geburtsdaten, Adresse, Beruf, sportliche Erfolge, Altersklassen, usw.

Verboten ist die Erfassung sensibler personenbezogener Daten, insbesondere rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, Gesundheitsdaten, sexuelle Orientierung, usw.

#### **2. Verarbeitung von Daten:**

Innerhalb des Vereines ist es zulässig und unbedenklich, die gespeicherten Daten in der Weise zu verarbeiten, dass sie gewisse für die Vereinstätigkeit zweckmäßige Zuordnungen, wie Trainingszeiten, Lehrgänge, Funktionen im Verein usw. betreffen.

#### **3. Weiterleitung von Daten:**

Aufgrund der Bestimmungen, wonach die Weiterleitung von personenbezogenen Daten im öffentlichen Interesse oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten gegeben ist, ist auch die Weiterleitung personenbezogener Daten an Dachverbände, Fachverbände oder Landes- und Bundessportorganisationen ohne gesonderte Ermächtigung der einzelnen Personen zulässig, zumal diese Weiterleitung für den Betroffenen schon aufgrund seiner Mitgliedschaft im Verein absehbar ist. Keinesfalls zulässig ist die Weiterleitung sensibler Daten oder die Weiterleitung für kommerzielle Zwecke (Sponsoren).

#### **4. Datenschutzbeauftragter:**

Die im Datenschutzgesetz vorgesehene Installierung eines Datenschutzbeauftragten ist für den durchschnittlichen gemeinnützigen Verein zwar zweckmäßig, aber nicht zwingend notwendig. Es empfiehlt sich jedoch, die Datenverwaltung in die Hände eines Fachmannes zu übertragen, der auch für die ordnungsgemäße Verwaltung verantwortlich ist.

#### **5. Informationspflicht:**

Bei der Erhebung neuer personenbezogener Daten ist vorgeschrieben, dass dem neu dazugekommenen Vereinsmitglied die Verarbeitungszwecke, die Speicherdauer, das Recht auf Auskunftberichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung, das Recht der Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde und die Gründe, warum die Daten erhoben werden, bekannt gegeben werden.

Es empfiehlt sich, ein Formular aufzulegen, in dem die im Gesetz der detailliert angeführten Informationen über die Erhebung seiner personenbezogenen Daten zur Kenntnis gebracht wird. Eine Bestätigung des Beitrittswerbers oder Vereinsmitgliedes, dass er mit der Verarbeitung und Weiterleitung seiner personenbezogenen Daten einverstanden ist, könnte in diesem Zusammenhang nützlich, aber nicht unbedingt erforderlich sein.

#### **6. Rechte der betroffenen Person:**

Die in den Daten erfasste Person hat Anspruch auf Auskunft über Verarbeitungszwecke, Empfänger der erfassten Daten und alle in seinem Interesse gelegenen Inhalte und Weiterleitung seiner Daten.

Die betroffene Person hat das Recht, die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen.

Die betroffene Person hat das Recht, dass die sie betreffenden personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht werden. Die Löschung hat mit Ausnahme gewisser öffentlicher Interessen, Forschungszwecken, Geltendmachung von Rechtsansprüchen unverzüglich durchgeführt zu werden.

### **7. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten:**

Neu ist die Verpflichtung, ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten zu führen, aus dem hervorgeht, welche Daten zu welchem Zweck von welchen Personen erhoben werden und an wen diese gegebenenfalls weitergegeben werden.

Es macht auch Sinn, die Grundlage bzw. Bedingung für die Erhebung der jeweiligen Daten und die Zwecke mit anzuführen.

Es genügt, dieses Verzeichnis einmal anzufertigen und im Verein aufzulegen.

### **8. Datensicherung:**

Ein wesentliches Anliegen des Datenschutzgesetzes ist die Sicherung der verwalteten Daten gegen Zugriffe Dritter unberechtigter Personen. Diesbezüglich empfiehlt es sich, den EDV-Berater beizuziehen und zu klären, inwieweit zu den bestehenden Sicherungsmaßnahmen weitere Maßnahmen notwendig sind.